

Zur Verbindlichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags für den Sport

Eine Analyse von § 6 Abs. 2 und 3 SBGG

Von Wiss. Mit. Simon Müller, Köln*

Am 01.11.2024 ist das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft getreten. Das SBGG ermöglicht es betroffenen inter-, trans- und non-binären Personen, ihr im Personenstandsregister eingetragenes Geschlecht per Selbsterklärung zu ändern. Mit dieser erheblichen Liberalisierung korrespondiert die Frage der Rechtsverbindlichkeit einer solchen Erklärung, insbesondere auch für den Sport. Der Beitrag untersucht § 6 SBGG und ordnet ein, inwieweit durch dessen Regelungsgehalt Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister für Sportvereine und -verbände tatsächlich rechtsverbindlich sind sowie welche praktischen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

The Self-Determination Act came into force on 1 November 2024. Since then, intersex, trans and non-binary people have been able to change their gender as recorded in the civil status register by self-declaration. This considerable liberalisation corresponds to the question of the legally binding nature of such declarations, especially for sport. This article examines § 6 SBGG and categorises the extent to which its regulatory content makes changes to the gender entry in the civil status register legally binding for sports clubs and associations and what practical consequences result from this.

I. Einleitung

Das Transsexuellengesetz (TSG) ist Geschichte. Seit dem 1.11.2024 gehört dieses wenig ruhmreiche Kapitel deutscher Gesetzgebung der Vergangenheit an und das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)¹ trat in die Fußstapfen des TSG.² Die Rechtsstellung transsexueller und intergeschlechtlicher Personen wurde durch das SBGG erheblich liberalisiert und gestärkt.³ Transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und non-binären Personen ist es nunmehr möglich, ihr im Personenstandsregister und Pass eingetragenes Geschlecht – unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen – per Selbsterklärung beim Standesamt zu ändern, § 2 Abs. 1 S. 1 SBGG.

Mit der Änderung des Geschlechtseintrags korrespondiert die Frage nach der Verbindlichkeit dieses Eintrags. Das SBGG ist diesbezüglich auf den ersten Blick eindeutig: Nach § 6 Abs. 1 sind der „jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf

die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird [...]“. Dies gilt jedoch nur insoweit, als „durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“. Solche Bestimmungen enthalten wiederum § 6 Abs. 2 und 3 SBGG. Beide erfassen Kernelemente alltäglicher Betätigung von Vereinen und Verbänden, gehören hierzu doch regelmäßig der „Zugang [von Personen] zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen [...], das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers [...] sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln“ (Abs. 2) und die „Bewertung sportlicher Leistungen“ (Abs. 3). § 6 Abs. 2 und 3 SBGG sind auf Sportverbände und -vereine mithin nahezu zugeschnitten. Für den Sport stellt sich damit die Frage, welcher Regelungsinhalt § 6 SBGG zukommt und welche (praktische) Konsequenzen sich im Umgang mit Änderungen des Geschlechtseintrags ergeben.

Dem geht dieser Beitrag nach und wird aufzeigen, dass sich § 6 SBGG in einem grundrechtssensiblen Bereich bewegt, die verfassungsrechtlichen Vorgaben jedoch erfüllt (II.) im Übrigen aber weitestgehend den rechtlichen status quo positiviert (III.).

II. § 6 SBGG im grundrechtlich determinierten Normengefüge

Als Nachfolgeregelung des TSG betritt das SBGG eine durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in besonderem Maße ausgestaltete Bühne. Das Gericht erklärte wiederholt zentrale Regelungen des TSG für verfassungswidrig und betonte den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Personen.⁴ Das Gesetz solle Grundbedingungen dafür schaffen, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren kann.⁵ Insofern schütze es auch die geschlechtliche Identität, welche regelmäßig konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit sei.⁶ Der Zuordnung zu einem Geschlecht komme hinsichtlich der individuellen Identität herausragende Bedeutung zu, da diese typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird, einnehme.⁷ Das Gericht spricht dieses Recht auf geschlechtliche Identität dabei nicht nur Transpersonen zu, sondern bezieht auch das „dritte Geschlecht“ in seine Judikatur mit ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen ließen.⁸ Wohl nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sah

* Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik an der Universität zu Köln (Leitung: Prof. Dr. Christoph Schönberger). Der Autor dankt Dr. Felix Thrün für die wertvollen Hinweise und Anregungen.

1 BGBl. v. 23.10.2025 Nr. 206.

2 Das SBGG trat an die Stelle der bisherigen Regelungen zu Änderungen des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und zur Vornamensänderung. Vor dem SBGG fanden sich Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Transsexuellengesetz (TSG) und Personenstandsgesetz (PStG). Dazu Froese, Zeitschrift für medizinische Ethik 2024, 230 (230 ff.).

3 Vgl. bereits Orth, SpuRt 2025, Editorial.

4 BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

5 BVerfGE 147, 1 (38); 117, 202 (220); 79, 256 (268).

6 BVerfGE 147, 1, (39); 115, 1 (14 ff.); 116, 243 (259 ff.); 121, 175 (190 ff.); 128, 109 (123 ff.).

7 BVerfGE 147, 1 (39).

8 BVerfGE 147, 1 (Leitsatz Nr. 1).

sich der Gesetzgeber mit einem in seiner Gesamtheit stark kritisierten und reformbedürftigen Regelungs-
werk konfrontiert.⁹

Das SBGG betritt folglich einen verfassungsrechtlich besonders determinierten Bereich und reiht sich zugleich in die Tradition eines Gesetzes ein, das in der Vergangenheit durch zahlreiche verfassungsrechtlich defizitäre Normen gekennzeichnet war. Angesichts dieser Historie und der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen drängt sich für das SBGG und insbesondere auch § 6 nahezu reflexartig die Frage nach dessen Verfassungskonformität auf.

Zweifel an der Verfassungskonformität könnten insbesondere daraus resultieren, dass § 6 Abs. 2 und 3 SBGG Ausnahmen von der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags im Rechtsverkehr normieren. Nach Abs. 2 bleiben das Hausrecht, die Vertragsfreiheit sowie die Satzungsautonomie juristischer Personen unberührt, wodurch etwa der Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen abweichend geregelt werden können. Gerade letztere Aspekte sind fester Bestandteil des sportlichen Alltags: Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift sind etwa (durch Vereine und Verbände organisierte) sportliche Wettkämpfe, hinsichtlich des Hausrechts ist an den Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleieräumen zu denken. Dieses Recht des Eigentümers oder Besitzers befähigt zu einer vom Personenstandsregister abweichenden Regelung.¹⁰ Abs. 3 erlaubt darüber hinaus eine Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig vom eingetragenen Geschlecht.

Beide Ausnahmeregelungen werfen die Frage auf, ob der eigentliche Zweck des Gesetzes – die Stärkung der geschlechtlichen Identität der betroffenen Personen – nicht konterkariert und hierdurch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG verletzt werden.¹¹

Eine derartige Betrachtung vermengt indes zwei unterschiedliche Ebenen: Zum einen geht es um die Umsetzung eines politischen Ziels, den möglichst weitreichenden Schutz vulnerabler Gruppen. Zum anderen stellt sich die Frage einer möglichen Verletzung spezifischer Grundrechte. Ersteres bleibt primär Ausdruck des politischen Willens, welcher sich im Gegensatz zu zweiterer nicht an rechtlichen Kriterien messen lässt. Ein etwaig unzureichender Schutz mag kritikwürdig sein, als solche verbleibt die Kritik jedoch allein auf der Ebene des Politischen, begründet aber keine verfassungsrechtliche Fragestellung.

Eine umfassende verfassungsrechtliche Analyse soll an dieser Stelle nicht erfolgen, im Ergebnis spricht jedoch vieles dafür, dass § 6 Abs. 2 und 3 SBGG den

verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen wahren. Die Änderung des Geschlechts und deren Verbindlichkeit im Rechtsverkehr dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Schutzbereich des Rechts auf geschlechtliche Identität aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 GG unterfallen, ist die gesellschaftliche Akzeptanz der Änderung im Rechtsverkehr doch essenziell für den identitätsstiftenden Charakter des Vorgangs.¹² Andernfalls bliebe die verfassungsrechtlich geschützte Identität wirkungslos und einer elementaren Ausprägung der Identität, dem „Wahrgenommenwerden“ in der eigenen Sexualität, würde nicht genüge getan. Der Geschlechtswechsel unterfällt ebenso dem Schutz des „Geschlechts“ i.S.v. Art. 3 Abs. 3 GG; das Merkmal schützt sowohl trans- als auch intersexuelle Personen.¹³

Gleichwohl dürften die Ausnahmen in § 6 Abs. 2 und 3 SBGG insgesamt verhältnismäßig sein, geben sie doch lediglich vor, dass der aktuelle Geschlechtseintrag bzw. der aktuelle Vorname nicht verbindlich sein muss, statuieren indes keine zwingenden Einschränkungen. Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des SBGG eröffnen lediglich die Möglichkeit abweichender Regelungen im privatrechtlichen Bereich in jeweiliger Wahrnehmung individueller Grundrechtspositionen, lassen aber gleichzeitig genug Spielraum für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen. Dies schließt jedoch nicht nur trans- und intersexuelle Personen mit ein, sondern eben auch jene Rechtssubjekte, die sich auf die in § 6 Abs. 2 SBGG genannten Rechtspositionen berufen können. Für den Sport lassen sich Vereine und Verbände ins Feld führen, die sich ihrerseits jedenfalls auf Art. 9 Abs. 1 GG berufen und im Rahmen ihrer durch die Vereinigungsfreiheit gewährten Satzungshoheit eigenen Belange regeln können. Insofern sind § 6 Abs. 2 und 3 SBGG lediglich Ausdruck der grundrechtlichen Werteordnung, innerhalb derer der Schutz von Rechtsgütern stets nur mit Rücksicht auf andere, kollidierende Rechtsgüter gewährleistet ist.¹⁴

III. Zur Bedeutung von § 6 SBGG für den Sport

Zentral für den Sport ist die Frage, ob und inwieweit Änderungen des Geschlechtseintrags rechtsverbindlich sind.

1. Der „Rechtsverkehr“ als Türöffner in den Regelungsbereich des SBGG

Türöffner zum Regelungsbereich des § 6 Abs. 1 SBGG ist der „Rechtsverkehr“. Erst innerhalb dieses normativ determinierten Bereichs erlangt der Geschlechtseintrag rechtliche Relevanz. Das Gesetz selbst enthält jedoch keine Legaldefinition des „Rechtsverkehrs“, der Begriff ist durch Auslegung zu bestimmen.

Rechtsverkehr meint die Gesamtheit der die äußeren Rechtsbeziehungen von Personen betreffenden, recht-

9 So etwa die Abgeordneten Helling-Plahr, BT-Plenarprotokoll 20/164, S. 21095 und Lenders, BT-Plenarprotokoll 20/136, S. 17209. Vgl. i.Ü. Lehmann, Transsexuellengesetz: Gleiche Rechte für alle!, in: ZEIT Nr. 17/2022, <https://www.zeit.de/2022/17/transsexuellengesetz-vielfalt-gesellschaft-freiheit-demokratie/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 24.10.2025, 13:20 Uhr). Hinsichtlich der Debatte um verfassungsrechtlichen Reformbedarf der alten Rechtslage vgl. Froese, Zeitschrift für medizinische Ethik 2024 230 (237).

10 Vgl. Dazu BT-Drucks. 20/9049, S. 42.

11 In diese Richtung Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme zum SBGG https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Entwurf_Gesetz_Selbstbestimmung_Geschlechtseintrag_SBGG.pdf (zuletzt abgerufen am 24.10.2025, 13:20 Uhr).

12 Dazu und hinsichtlich des Gewährleistungsgehalts und der Terminologie der „geschlechtlichen Identität“ Rixen, JZ 2018, 317 (318 ff.).

13 Das Bundesverfassungsgericht hat Fragen der Transsexualität traditionell freiheitsrechtlich verstanden und unter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht diskutiert. In seinem Beschluss zum dritten Geschlecht ist es hiervon abgewichen und thematisiert diese Fragen nun unter dem Merkmal „Geschlecht“ i.S.v. Art. 3 Abs. 3 GG, BVerfGE 147, 1 (26 ff.).

14 Für das Privatrecht Rixecker, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 10. Auflage 2025, Anhang zu § 12. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (AllgPersönlR), Rn. 1 f. Vgl. dazu unter 2.b.

lich erheblichen Verhaltensweisen. Anders formuliert ist (Handeln im) Rechtsverkehr konvergent mit rechts-erheblichem Verhalten.¹⁵ Rechtserheblichkeit wiederum bezeichnet ein Verhalten oder einen Umstand, das bzw. der geeignet ist, rechtliche Folgen auszulösen oder Rechtsbeziehungen zu beeinflussen.¹⁶ Von Rechtsverkehr ist folglich immer dann zu sprechen, wenn durch ein Verhalten mittelbar oder unmittelbar, gewollt oder ungewollt rechtliche Beziehungen jedweder Art beeinflusst werden.

Idealtyp rechtserheblichen Verhaltens sind Verträge. Durch ein solches Rechtsgeschäft werden Rechte und Pflichten begründet, aufgehoben oder verändert.¹⁷ Gleichwohl ist ein vertragliches Verhältnis nicht konstitutiv für das Merkmal der Rechtserheblichkeit. Insofern ist zwischen einem Rechtsgeschäft, bei dem der Eintritt der Rechtsfolge gewollt ist, sowie einer Rechtshandlung, die auch Realakt sein kann und bei welcher der Erfolg qua Gesetz eintritt, zu differenzieren.¹⁸ In beiden Fällen werden Rechte und Pflichten begründet, aufgehoben oder geändert.

Dieses Begriffsverständnis liegt auch dem SBGG zugrunde. Die Begründung des Regierungsentwurfs offenbart, dass § 6 Abs. 1 – wie auch die Vorgängerregelung des § 10 TSG – jene Rechtsfolgen erfassen soll, für die der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister bzw. die dort eingetragenen Vornamen einer Person maßgeblich sind.¹⁹ Dem Gesetzgeber geht es um die Rechtsfolgen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Geschlecht einer Person ergeben, damit um die rechtlichen Beziehungen einer Person. Das Geschlecht und damit auch dessen Eintragsänderung sind für den Rechtsverkehr also immer dann relevant, wenn die aus dem Geschlecht erwachsenen Rechte und Pflichten in rechtlichen Beziehungen von mindestens einem Rechtssubjekt von Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Sports ist dies jedenfalls im professionell betriebenen Bereich erfüllt, da zwischen den Akteuren in aller Regel vertragliche Beziehungen bestehen.²⁰ Aber auch im Amateursport liegt üblicherweise ein Rechtsverhältnis im zuvor beschriebenen

Sinne vor: Vereinsmitglieder nehmen ihre aus Vertrag erwachsenden mitgliedschaftlichen Rechte in Anspruch, sei es durch die Nutzung vereinseigener Ressourcen oder die Teilnahme an von Vereinen oder übergeordneten Verbänden organisierten Wettbewerben.²¹ Auch mit Gästen, die etwa temporär die Räumlichkeiten eines Vereins nutzen, wird daneben regelmäßig ein Vertragsverhältnis geschlossen, sei es mit den Verbänden im Rahmen von Wettbewerben oder bei der Nutzung vereinseigener Ressourcen. Im Übrigen sind im Amateursport auch Handlungen außerhalb von Verträgen denkbar, die die Rechtsstellungen von mind. einem Rechtssubjekt beeinflussen.

2. Zur (Un-)Verbindlichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags für den Sport nach § 6 Abs. 2 und 3 SBGG

Auch wenn die Betätigung von Sportvereinen und -verbänden somit dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 SBGG unterfallen kann, folgt hieraus nicht die zwingende uneingeschränkte rechtliche Verbindlichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags.

a) Zum erfassten Regelungsbereich des § 6 Abs. 3 SBGG

Eine normierte Ausnahme findet sich in § 6 Abs. 3 SBGG. So eindeutig sich dessen Wortlaut auch liest, so unklar wird der Regelungsgehalt nach dem Blick in die Begründung des Regierungsentwurfs.²² Hiernach bezieht sich der Abs. 3 lediglich auf die Bewertung von Leistungen im Schulsport sowie bei Sporttests und stellt klar, dass diese unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden können. Darüber hinaus soll die Vorschrift Sporttests als Einstellungs-voraussetzungen für den Polizeidienst eines Landes erfassen.²³ § 6 Abs. 3 SBGG soll aber nach diesem Verständnis – entgegen dem sehr offenen Wortlaut – nur einen kleinen Teil der Bewertung sportlicher Leistungen erfassen. Insbesondere der private, durch Vereine und Verbände geregelte und organisierte sportliche Wettkampf würde danach nicht in den Regelungsbereich des SBGG miteinbezogen. Insofern widerspricht der Wortlaut der Vorschrift dem Regierungsentwurf, erfasst § 6 Abs. 3 doch schlichtweg „[d]ie Bewertung sportlicher Leistungen“. Damit stellt sich die Frage der Auslegung des Abs. 3 und ob in dessen Rahmen in Übereinstimmung mit der Begründung im Regierungsentwurf²⁴ ein Großteil der sportlichen Wettkämpfe dem Regelungsbereich des Absatzes entzogen werden kann.

Diese „klassische“²⁵, vielfach diskutierte²⁶ Problematik um die Bedeutung von Gesetzesmaterialien und

15 Für den Begriff Rechtsverkehr existiert keine allgemeine Definition, das Recht nimmt lediglich an verschiedenen Stellen auf diesen Bezug (vgl. bspw. § 705 Abs. 2 BGB, § 267 Abs. 1 StGB). Die verschiedenen, für den Rechtsverkehr als jeweils konstitutiv verstandenen Aspekte lassen sich zu der genannten Definition vereinen. Vgl. insofern BGHSt 5, 149; 33, 105 = NJW 1985, 924 (925); Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 5, 5. Auflage 2025, § 267, Rn. 205 ff.; Fischer, StGB Kommentar, 72. Auflage 2024, § 267, Rn. 42; BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056 (1056); Geibel, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck OGG, Stand 15.12.2024, § 705, Rn. 256; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 7, 9. Auflage 2025, § 705, Rn. 185. Auch in juristischen und allgemeinen Lexika lässt sich ein ähnliches Begriffsverständnis finden: Köbler, Juristisches Wörterbuch, 19. Auflage 2024, S. 397; Brockhaus Enzyklopädie Online, Rechtsverkehr (Recht) <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rechtsverkehr-recht> (zuletzt abgerufen am 25.5.2025, 15:05 Uhr).

16 Vgl. das Bundesverfassungsgericht zum Merkmal der Rechtserheblichkeit i.R.d. Organstreitverfahrens, BVerfGE 118, 227 (317); 138, 45 (60). Auch i.R.v. § 267 StGB herrscht ein vergleichbares Verständnis vor, vgl. Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 5, 5. Auflage 2025, § 267, Rn. 18 ff.

17 Ellenberger, in: Grüneberg, 22. Auflage 2022, Überbl v § 104 Rn. 1 ff.

18 Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Auflage 2024, 2. Arten der Handlungsfreiheit, Rn. 174 f.; Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 10. Auflage 2025, § 104 Rn. 16 f.; Ellenberger, in: Grüneberg, 22. Auflage 2022, Überbl v. § 104 Rn. 1 ff. Vgl. zur Rechtshandlung umfassend Ellenberger, in: Grüneberg, 22. Auflage 2022, Überbl v § 104 Rn. 4 ff.

19 BT-Drucks. 20/9049, S. 41. Vgl. zur Aussagekraft der Begründung später unter 2.a.

20 Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Sportrecht Handbuch, Kap. 4, Rn. 1 ff.

21 Vgl. zum mitgliedschaftsrechtlichen Teilnahmeanspruch Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Sportrecht Handbuch, Kap. 3, Rn. 262 ff.; Hamdan/Hamdan, NZG 2024, 1253. Hinsichtlich eines Anspruchs auf Nutzung vereinseigener Ressourcen vgl. Neudert/Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Auflage 2021, Rn. 337.

22 BT-Drucks. 20/9049.

23 BT-Drucks. 20/9049, S. 44.

24 Missverständlich ist die Bezeichnung „Gesetzesbegründung“. Diese ist letztlich allein Dokumentation des politischen Willens des den Entwurf einbringenden Akteurs. Es handelt sich lediglich um die Begründung des Gesetzesentwurfs und nicht etwa des Gesetzes selbst. Als solche ist sie nicht Teil dessen, sondern allein des Entstehungsprozesses, vgl. Waldhoff, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer (Hrsg.) Mysterium „Gesetzesmaterialien“, S. 90; Hohmann, StuW 2017, 177 (179, 183).

25 Waldhoff, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer (Hrsg.) Mysterium „Gesetzesmaterialien“, S. 86.

26 Vgl. insofern bereits Heck, AcP 1914, 1 (105 f.).

insbesondere auch des Regierungsentwurfs für die Auslegung von Gesetzen ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem Ziel der Auslegung.²⁷ Im Rahmen dieser „Ewigkeitsfrage“²⁸ stehen sich die subjektive und die objektive Auslegung und damit die Überlegungen gegenüber, ob der Wille des Gesetzgebers maßgeblich sein soll oder sich der Gesetzeszinn im Laufe der Zeit objektiviert.²⁹ Die sog. objektive Auslegungstheorie sucht im Gegensatz zur sog. subjektiven Auslegungstheorie nicht nach dem Regelungswillen des Gesetzgebers, sondern nach dem „Willen des Gesetzes“.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat – trotz seines grundsätzlichen Bekenntnisses zur objektiven Theorie³¹ – in seinen Entscheidungen stets auch die Entstehungsgeschichte des zu beurteilenden Gesetzes im Rahmen der Auslegung beleuchtet und nach dem Willen des Gesetzgebers gefragt.³² Diese durchaus widersprüchliche Annahme³³ führt aber jedenfalls dazu, dass die „Gesetzesbegründungen“ zumindest nicht schon a priori außer Acht gelassen werden dürfen.³⁴

Die Begründung im Regierungsentwurf selbst kann den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift folglich nicht allein überlagern und entfaltet jedenfalls keine Bindungswirkung für den Rechtsanwender.³⁵ Insbesondere ist die Begründung nicht gleichbedeutend mit dem gesetzgeberischen Willen.³⁶ Für die Auslegung des Gesetzes ist sie dennoch von Relevanz, dies gleichwohl nur insofern, als sie den gesetzgeberischen Willen konkretisieren oder Aufschluss über die dem Gesetz inwohnende Bedeutung geben kann.³⁷

Die Auslegung von § 6 Abs. 3 SBGG lässt allerdings keinen mit dem Regierungsentwurf übereinstimmenden Willen des parlamentarischen Gesetzgebers erkennen. Weder in der parlamentarischen Debatte³⁸ noch in sonstige Materialien finden sich Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, den Regelungsbereich des § 6 Abs. 3 SBGG restriktiv auszulegen. Im Gegenteil wurde § 6 Abs. 3 SBGG in der parlamentarischen Debatte explizit im Zusammen-

hang mit jeglichen Sportwettbewerben diskutiert, ohne dabei im Sinne des Regierungsentwurfs zu differenzieren.³⁹ Weder sah die Vorgängerregelung im TSG eine dem Regierungsentwurf entsprechende Differenzierung vor noch lässt sich ein objektiver Wille im Sinne der Begründung finden. Vielmehr bleibt zu konstatieren, dass der Gesetzgeber eine beschränkte Anwendbarkeit der Vorschrift für den Schulsport und die Eignungstests in die Norm hätte aufnehmen müssen, wenn er dies tatsächlich gewollt hätte.⁴⁰

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Ausnahme nach Abs. 3 dem Wortlaut entsprechend weit zu verstehen ist. Die Norm bezieht sich in praktischer Konsequenz auf die Bewertung sportlicher Leistungen, soweit diesen Rechtserheblichkeit im Sinne des Abs. 1 zukommt. Erfasst sind damit also nicht nur die Bewertung schulischer Leistungen oder (staatlicher) Aufnahmetests, sondern eben auch von jeglichen Leistungen in privaten – (auch) durch Vereine und Verbände organisierten – sportlichen Wettkämpfen.

Aus diesem Verständnis ergibt sich darüber hinaus eine weitere Schlussfolgerung. Erfasst ist allein die *Bewertung* sportlicher Leistung, nicht hingegen die *Zulassung* zu sportlichen Wettbewerben. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der Regelung des § 6 Abs. 2 SBGG folgerichtig: Abs. 2 verweist auf die Satzungsheft von Vereinen und Verbänden und normiert damit deren Kompetenz zur autonomen Regelung eigener Angelegenheiten. Würde auch die Zulassung zu Wettbewerben unter Abs. 3 fallen, verbliebe für Abs. 2 kein eigenständiger Anwendungsbereich. § 6 Abs. 3 SBGG ist insofern *lex specialis* hinsichtlich der Bewertung sportlicher Leistungen.

b) § 6 Abs. 2 SBGG als für die Sportvereine und -verbände maßgebliche Vorschrift

Die für den Sport im Umgang mit Änderung des Geschlechtseintrags maßgeblichere Vorschrift ist gleichwohl § 6 Abs. 2 SBGG. Hiernach bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des Eigentümers hinsichtlich des Zugangs zu Einrichtungen und Räumen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt. Auch wenn hiermit auf den ersten Blick die Verbindlichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags für die betroffenen (juristischen) Privatpersonen dem Grundsatz negiert wird, positiviert sie bei Lichte besehen lediglich den rechtlichen status quo.

Die in der Norm aufgegriffene Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG⁴¹ und Privatautonomie aus Art. 2 Abs. 1 GG⁴² sowie das angesprochene Hausrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG⁴³ sind grundrechtlich geschützte Rechte von Vereinen und Verbänden. Sie gewähren eine Rechtsposition innerhalb derer die (Grund-)Rechte anderer Personen nicht pauschal Wirkung entfalten. Vereine und Verbände können den Umgang mit anderen Privatrechtssubjekten im Rechtsverkehr vielmehr eigenständig regeln.⁴⁴ Für die Frage der Reichweite

27 Waldhoff, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer (Hrsg.) *Mysterium „Gesetzesmaterialien“*, S. 86.

28 Fleischer, AcP 2011, 317 (321).

29 Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S. 316 ff. Vgl. zu den beiden Theorien Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Auflage 2025, S. 257 ff. Zum Argument des gesetzgeberischen Willens vgl. Thrun, Rechtsfortbildungsgleichheit, 2024, S. 107. Zum Ziel der Gesetzesauslegung allgemein Mennicken, Das Ziel der Gesetzesauslegung, 1970.

30 Waldhoff, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer (Hrsg.) *Mysterium „Gesetzesmaterialien“*, S. 86. Anders Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 12. Auflage 2022, § 22, Rn. 797, die die objektive Auslegung nicht als Auslegung, sondern als Rechtsfortbildung verstehen. Vgl. zur Abgrenzung von Rechtsfortbildung und Auslegung Thrun, Rechtsfortbildungsgleichheit, 2024, S. 25 ff.

31 BVerfGE 1, 299 (301, 312); 10, 234 (244); 11, 126 (130 f.); 105, 37 (137); 133, 168 (205).

32 BVerfGE 7, 377 (412); 54, 277 (297); 133, 168 (205). Eine ausführliche Rechtsprechungsanalyse findet sich bei Sachs, DVBl 1984, 73.

33 Vgl. Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 12. Auflage 2022, § 22, Rn. 800: „Insofern ist seine theoretische Problematik zur sog. objektiven Methode ein bloßes Lippenbekenntnis (gewesen).“.

34 Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S. 328 ff.; Hohmann, StuW 2017, 177 (179, 183); Waldhoff, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer (Hrsg.) *Mysterium „Gesetzesmaterialien“*, S. 90.

35 Fleischer, AcP 2011, 317 (333).

36 BVerfGE 1, 299 (312); Thrun, Rechtsfortbildungsgleichheit, 2024, S. 70.

37 Vgl. Fleischer, AcP 2011, 317 (333); Waldhoff, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer (Hrsg.) *Mysterium „Gesetzesmaterialien“*, S. 92.

38 Vgl. die Protokolle zu den Lesungen im Bundestag, BT-Plenarprotokoll 20/136, 17204 ff.; 20/164, 21091.

39 Vgl. nur BT-Plenarprotokoll, 20/164, 21096.

40 In diese Richtung auch <https://www.bundestag.de/resource/blob/425296/697f2cacf303d1d9e5854525e2496bea/wd-3-114-16-pdf-data.pdf>.

41 Vgl. hinsichtlich der sportverbandrechtlichen Grundlage Weitz, SpuRt 2024, 280 (282).

42 BVerfGE 74, 129 (152); Eichberger in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2, Rn. 116 ff.

43 BVerfGE 148, 267 (Rn. 36).

44 Dazu Sachs, SpuRt 2019, 50 (56f.).

dieser grundrechtlich geschützten Rechtspositionen und damit auch für die Frage, ob und inwieweit Vereine und Verbände von dem im Personenstandsregister angeführten Eintrag abweichen dürfen, kommt es darauf an, ob die Vereine und Verbände als private Akteure selbst an die Grundrechte der betroffenen inter- und transsexuellen Personen gebunden sind.

Dieser Frage der (un-)mittelbaren Drittwirkung kommt deshalb maßgebende Bedeutung zu, da die Grundrechte – jedenfalls bei Kollisionen im privatrechtlichen Bereich – ihre Wirkung gerade nur durch Ausgleich mit den übrigen Grundrechten entfalten.⁴⁵ Sollte eine Drittwirkung also verneint werden, müssten die in Frage stehenden Grundrechte betroffener inter- und transsexueller Personen „nur“ im Rahmen der „objektiven Werteordnung“⁴⁶ des Grundgesetzes durch die Gerichte bei der Auslegung privatrechtlicher Streitigkeiten berücksichtigt werden, wären aber nicht mehr (un)mittelbar durch die Vereine und Verbände zu beachten.⁴⁷ Auch wenn die Wertungen der Grundrechte in den zivilrechtlichen Streitigkeiten – etwa bei verweigertem Zugang trans- oder intersexueller Personen zu Räumlichkeiten des Vereins – „ausstrahlen“⁴⁸, hätte dies eine andere grundrechtliche Prüfungsintensität der Gerichte zur Konsequenz. Zwar entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte als objektive Normen auch im Rechtsstreit zwischen Privatrechtssubjekten, dieser bleibt aber materiell und prozessual ein bürgerlicher Rechtsstreit. Ausgelegt und angewendet wird allein Privatrecht, auch wenn dessen Auslegung der Verfassung zu folgen hat.⁴⁹

Die aufgeworfene Frage ist für den Umgang mit dem Geschlechtseintrag jedoch weniger relevant, als sie auf den ersten Blick scheinen mag. Selbst bei Ablehnung einer entsprechenden Drittwirkung dürfte der bestehende Spielraum für Vereine und Verbände limitiert sein. Dem Recht auf geschlechtliche Identität als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt in der grundrechtlichen Werteordnung überragende Bedeutung zu. In seinem Kern ist es Ausprägung der Menschenwürde und damit des unantastbarsten Kerns unserer Verfassung. Auch der regelmäßig betroffene Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG ist Ausdruck elementarer Grundüberlegungen unseres demokratischen Verständnisses. Dieses basiert ganz wesentlich auf der Gleichwertigkeit aller und lässt sich ebenso auf die Menschenwürde zurückführen.⁵⁰ Auch wenn der (allgemeine) Gleichheitssatz im Privatrechtsverhältnis nur eingeschränkt übertragbar ist⁵¹, offenbart Art. 3 Abs. 3 GG damit eine Dimension, die eine von der bloßen allgemeinen Gleichheit divergierende, ganz grundsätzliche Aussagekraft entfaltet: Eine Schlechterstellung allein auf-

grund der Merkmale des Abs. 3 und damit auch des Geschlechts ist nicht mit dem grundgesetzlichen Wertesystem zu vereinbaren.⁵²

Angesichts des besonderen Aussagegehalts der betroffenen Grundrechte dürfte, auch wenn Grundrechte „bloß“ über zivilrechtliche Normen⁵³ Anwendung finden, das grundrechtliche Schutzniveau dem (un-)mittelbarer Anwendbarkeit der Grundrechte regelmäßig kaum nachstehen. Das Bundesverfassungsgericht korrigiert in ständiger Rechtsprechung schließlich immer dann einen Verstoß gegen objektives Verfassungsrecht, wenn die Entscheidungen der Zivilgerichte Auslegungsfehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen und in ihrer materiellen Bedeutung für den Rechtsfall von einigem Gewicht sind.⁵⁴ Die vorstehenden Ausführungen legen nahe, dass den Fragen um die Anerkennung der Änderung des Geschlechtseintrags derart grundlegende Dimensionen des demokratischen Verständnisses zugrunde liegen, dass die Gerichte den Aussagegehalt der Grundrechte auch in vergleichbarer Weise durch die Auslegung zivilrechtlicher Normen berücksichtigen müssen. Die Argumente, die eine (un-)mittelbare Drittwirkung nahelegen, dürften dazu führen, dass die Prüfungsintensität gerade angesichts der besonderen sozialen Machtstellung der Vereine und Verbände erhöht ist.⁵⁵ Insofern ist an das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu erinnern: „Der Einfluß grundrechtlicher Wertmaßstäbe wird sich vor allem bei denjenigen Vorschriften des Privatrechts geltend machen, die zwingendes Recht enthalten und so einen Teil des *ordre public* - im weiten Sinne - bilden, d. h. der Prinzipien, die aus Gründen des gemeinen Wohls auch für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen verbindlich sein sollen und deshalb der Herrschaft des Privatwillens entzogen sind.“⁵⁶

Dies alles ist jedoch keine neue, durch das SBGG geschaffene Rechtsfolge, sondern schlicht Positivierung der bestehenden Rechtslage. Die ausdrückliche Normierung, dass die betroffenen Rechtspositionen von (u.a.) Vereinen und Verbänden nicht berührt werden, mag man rechtspolitisch als Umgehung des eigentlich verfolgten gesetzgeberischen Ziels umfassender Stärkung des Rechts auf geschlechtliche Identität auffassen.⁵⁷ Gleichwohl wird damit ausgeblendet, dass dieser rechtliche Rahmen bereits aus dem TSG galt. § 6 SBGG offenbart sich insofern als bloße Verbalisierung des rechtlichen status quo im Gewand einer neuen (umfangreicheren) Vorschrift.

Die Vereine und Verbände dürfen damit auf dem Papier eine von § 6 Abs. 1 SBGG abweichende Regelung treffen, sehen sich dann gleichwohl mit den grundsätzlichen grundrechtlichen Fragen rund um die Änderung des Geschlechts konfrontiert. Die Beantwortung dieser Fragen überlässt der Gesetzgeber im Grundsatz den Vereinen und Verbänden sowie nach-

45 Dazu Rüfner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, 3. Auflage, Band IX 2011, § 197, Rn. 104 ff.

46 BVerfGE 7, 198 (Leitsatz Nr. 1, 205 ff.); zu der Interpretation der Grundrechte als geschlossenes System und dem geschichtlichen Kontext des Lüth-Urteils vgl. Chr. Schönberger, in: Jestaedt/Lepsius/Möller/Schönberger, Das entgrenzte Gericht, 2011, S. 30ff.

47 BVerfGE 148, 267 (280). Vgl. zur Ausstrahlungswirkung und (un-)mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten nur Sauer, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Vorbemerkungen vor Artikel 1 GG, Rn. 108 ff. m.w.N.; umfassend auch Kulick, Horizontalwirkung im Vergleich 2020.

48 Zur Ausstrahlungswirkung BVerfGE 7, 198 (207).

49 BVerfGE 7, 198 (205).

50 Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 GG, Rn. 407.

51 Dazu BVerfGE 148, 267 (283).

52 Dazu BVerfGE 147, 1 (28 f.).

53 Dazu nur BVerfGE 148, 267 (280).

54 BVerfGE 79, 292 (303); 68, 361 (372); 67, 213 (223); 42, 143 (148 f.); 18, 85 (92 f.).

55 Dazu Sachs, SpuRt 2019, 50 (57).

56 BVerfGE 7, 198 (206).

57 Siehe beispielhaft die Stellungnahme des Bundesverband Trans* zum SBGG, S. 11 ff. 2023_11_15_BVT_Stellungnahme_SBGK_Kabinettsentwurf.pdf (zuletzt abgerufen am 24.10.2023, 13:20 Uhr).

gelagert auch den Gerichten. Die sich offenbarenden Probleme sind jedoch ebenfalls keine neuen, erst durch das SBGG entstehenden, sondern durch das Gesetz lediglich wieder in das kollektive Bewusstsein getragene Fragen.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Vereine und Verbände – unabhängig der Regelungen in ihren Satzungen – an §§ 13, 14 SBGG gebunden sind. Hiernach dürfen sie die alte Geschlechtsangabe nach einer Änderung i.S.d. § 2 SBGG nicht offenbaren. Die Auswirkungen dieser bußgeldbewährten Verbotsnorm auf die Vereinsorganisation dürften nicht unerheblich sein und Vereine und Verbände in der Praxis vor Herausforderungen stellen. In Fällen, in denen vom im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht abgewichen werden soll, dürfte das alte Geschlecht angesichts der Regelung des § 13 Abs. 1 SBGG nicht „offenbart“ werden. Ob hiervon bereits das öffentliche Antretenlassen einer Person in einer Kategorie, die dem früheren Geschlechtseintrag entspricht, erfasst ist, bleibt abzuwarten. Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass von dem aktuellen Geschlechtseintrag angesichts des Offenbarungsverbots praktisch kaum abgewichen werden kann.⁵⁸

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das SBGG auch im Hinblick auf Anwendungsfragen des AGG keine neue Regelung enthält. Hiernach sind Diskriminierungen anhand des Kriteriums Geschlecht dem Grunde nach verboten.⁵⁹ Dies gilt insbesondere, aber nicht nur im Hinblick auf den professionellen (Berufs-) Sport.⁶⁰ Es bleibt auch hier beim rechtlichen status quo: Waren Diskriminierungen nach AGG bisher verboten, so sind sie dies auch weiterhin nach dem SBGG.⁶¹

c) Verpflichtung zur Regelung durch Satzung nach § 6 Abs. 2 SBGG?

Für die Praxis ergeben sich mithin kaum Neuerungen. Es bleibt dabei, dass für Vereine und Verbände die Eintragung im Personenstandsregister nicht pauschal rechtsverbindlich sind.

Gleichwohl ergibt sich aus der Vorschrift des § 6 Abs. 2 SBGG eine praktische Konsequenz für diejenigen Vereine und Verbände, die von der Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 SBGG abweichen wollen. Sollten sie den Umgang mit den betroffenen Personen nicht durch Satzung regeln, ist dieses „Schweigen“ als Anerkennung des rechtlichen status quos zu verstehen. Nach § 6 Abs. 1 SBGG ist der jeweils aktuelle Eintrag im Personenstandsregister im Rechtsverkehr maßgeblich, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine solche gesetzliche Regelung zur Abweichung enthält jedoch § 6 Abs. 2 SBGG. Vereine und Verbände können hiernach eine abweichende Regelung treffen. Treffen sie eine solche abweichende Regelung hingegen nicht, existiert auch keine von § 6 Abs. 1 SBGG abweichende Regelung. Maßgeblich ist dann allein der aktuelle Eintrag im Personenstandsregister. Eine Verpflichtung „durch die Hintertür“ zur Regelung in der Satzung besteht somit dann, wenn von der

Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 SBGG abgewichen werden soll.

Dies darf gleichwohl nicht als generelle Verpflichtung zur Regelung durch Satzung missverstanden werden. Zwar ist mit dem Recht des Vereins, die Satzung (in den Grenzen des zwingenden Gesetzesrechtes) selbst zu gestalten, gleichfalls die Pflicht begründet, die Grundordnung des Vereins in der Satzung zu regeln; der Verein muss alle Regelungen, die die Grundentscheidungen des Vereinslebens berühren, in der Satzungsurkunde treffen.⁶² Umgekehrt gilt jedoch auch, dass nicht das Vereinsleben bestimmende Grundentscheidungen nicht in die Satzung aufgenommen werden müssen. Diesbezüglich existiert keine Pflicht.⁶³

Dies vorangestellt wären Vereine und Verbände zur zwingenden Regelung in der Satzung nur dann verpflichtet, wenn die Frage des Umgangs mit trans- und intersexuellen Personen eine für die Grundordnung des Vereins maßgebende wäre. Auch wenn eine solche Überlegung naheliegt, erübrigt § 6 Abs. 2 SBGG die Beantwortung dieser Frage: Die Vorschrift lässt sich nicht als zwingende Vorschrift lesen, wonach Vereine und Verbände zu einer Regelung durch Satzung gezwungen wären. Im Gegenteil spricht der Gesetzgeber lediglich davon, dass das Satzungsrecht *unberührt* bleibt. Abgesehen von der Verbalisierung dieser grundrechtlich garantierten Satzungshoheit lässt sich gerade ein gesetzgeberischer Wille hinsichtlich einer solchen Regelung weder in den Debatten im Bundestag noch sonst identifizieren.⁶⁴ Dass der Gesetzgeber das vereinsrechtliche Satzungsrecht durch § 6 SBGG hätte ändern wollen ist vor diesem Hintergrund nicht überzeugend. Im Übrigen gilt wie i.R.d. Auslegung des § 6 Abs. 3 SBGG auch hier: Hätte der Gesetzgeber eine solche Pflicht gewollt, so hätte er sie in das Gesetz mitaufnehmen können, aber auch müssen. Damit gilt im Ergebnis, dass Vereine und Verbände auf Grundlage der aktuellen Rechtslage nicht zur Regelung des Umgangs mit trans- und intersexuellen Personen in der Satzung verpflichtet sind, es sei denn, sie wollen von der Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 SBGG abweichen.

IV. Fazit

Auch wenn das SBGG insgesamt eine große Stärkung der Rechte von trans- und intersexueller Personen bedeutet, offenbart sich § 6 SBGG doch jedenfalls hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags als bloß scheinbare Neuerung. Abgesehen von der nunmehr ggf. vorzunehmenden Regelung des Umgangs mit betroffenen inter-, transsexuellen und non-binären Personen qua Satzung bleibt es im Wesentlichen beim rechtlichen status quo. Der Gesetzgeber überlässt damit die schwierige Frage des Umgangs mit trans- und intersexuellen Personen den Privatrechtssubjekten. Dies mag man angesichts des durch das SBGG augenscheinlich verfolgten Zwecks eines gestärkten Rechts auf geschlechtliche Identität durchaus kritisieren, verbleibt so doch ein

⁵⁸ Vgl. hinsichtlich des Offenbarungsverbots und auch der Vorschrift des § 14 SBGG Froese, Zeitschrift für medizinische Ethik 2024, 230 (246 f).

⁵⁹ Block, SpuRt 2012, 46 (46).

⁶⁰ Sachs, SpuRt 2019, 50 (56).

⁶¹ Vgl. zur Anwendbarkeit des AGG im Leistungssport umfassend Weichselgärtner, Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Leistungssport, 2011, S. 39 ff. m.w.N.

⁶² Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 10. Auflage 2025, § 24 Rn. 16, 18.

⁶³ BGHZ 47, 172 = NJW 1967, 1268 (1270).

⁶⁴ Auch in den Debatten im Bundestag kommt ein solcher Wille des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck, vgl. BT- Plenarprotokoll 20/136, 17204 ff.; 20/164.

Spielraum bei den Vereinen und Verbänden. Gleichwohl ist dieser Spielraum weniger relevant, als von vielen befürchtet. Auch die Vereine und Verbände haben die Grundrechte der betroffenen Personen jedenfalls in ihrem grundsätzlichen Aussagegehalt zu beachten. Sie können sich damit jedenfalls nicht in jeder Situation der Änderung des Geschlechtseintrags entziehen. Die Thematik verharret also nicht im rechtsleeren Raum, die betroffenen Personen können vor den ordentlichen Gerichten klagen und den Grund-

rechten durch die Einbeziehung auch ins privatrechtliche Verhältnis Geltung verschaffen. Ob die großen Verbände angesichts ihrer immensen gesellschaftlichen Relevanz und Strahlkraft⁶⁵ darüber hinaus vielleicht sogar direkt an Grundrechte gebunden sind, bleibt angesichts des Stadionverbotsurteils des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls nicht ausgeschlossen, wird jedoch allein die Zukunft zeigen.

65 Vgl. insofern *Sachs*, SpuRt 2019, 50 (57).

Aligning Sports Market Definitions with Consumption Realities

By Fabian Ziermann, Vienna*

Der Beitrag thematisiert die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf Sportmärkte, insbesondere die Bedeutung der Marktdefinition. Traditionell basiert die Marktdefinition auf der Konsumentennachfrage, jedoch hat sich in neueren Fällen ein struktureller Ansatz etabliert, der Aspekte wie Organisation und Vermarktung von Sportwettbewerben in den Vordergrund stellt. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, realistische Konsumverhalten zu ignorieren. Der Artikel betont, dass Fans selten die Loyalität zu Teams oder Sportarten wechseln und dass dies bei der Marktdefinition berücksichtigt werden sollte. Marktdefinitionen sollten sich am Nachfrageverhalten orientieren und spezifische Teams oder Events als relevante Märkte in Betracht ziehen. Der Artikel kritisiert den gegenwärtigen strukturellen Fokus bei der Marktdefinition, der die tatsächlichen Konsumrealitäten vernachlässigen könnte. Ohne eine angepasste Marktdefinition laufen Verbraucher Gefahr, beispielsweise bei erhöhten Ticketpreisen keine wirklichen Alternativen zu haben. Der Verf. regt an, dass sowohl die EU als auch die USA die Konsumentenperspektive stärker in den Mittelpunkt der Marktdefinitionen rücken sollten, um den Schutz der Verbraucher wahrzunehmen.

Sports are increasingly subject to regulation under European competition law. This article underscores the importance of market definition, a fundamental concept in competition law, which traditionally centers on consumer demand. It discusses that recent cases have adopted a structural approach to defining markets, emphasizing abstract concepts such as the organization, exploitation, and marketing of interclub football competitions. This shift risks overlooking the realities of consumer behavior and demand, potentially leading to market definitions that diverge from consumption realities.

I. Competition law and sports regulation

Recently, the European Commission (EC) and the European courts have shown an increasing willingness

to regulate sports under competition law. These are not minor adjustments, but significant interventions poised to leave a lasting mark on the governance and structure of sports regulation.¹ International Skating Union, Superleague, Royal Antwerp and, most recently, Diarra have introduced a series of reforms that challenge the traditional *laissez-faire* approach to sports associations. In this context, it is striking as Orth aptly observes, that FIFA ‘has not yet realized that European competition law has a say in sports regulation.’² Even more surprising, however, is the limited attention given to the foundational principle of competition law—market definition—in discussions surrounding these pivotal sports cases.

Scrutinizing market definitions is crucial, as otherwise competition law risks becoming an echo chamber by uncritically repeating earlier definitions. For example, one might hastily conclude that the Court of Justice of the European Union’s (CJEU) definition of a combined relevant market in Superleague—encompassing ‘the organisation and marketing of international interclub football competitions [...] and [...] the exploitation of the various rights related to those competitions,’³—is now the definitive market definition for European football or even sports cases more broadly, without asking whether this market even exists.

This article serves as a reminder that the foundation of market definition is demand—in other words, the consumers’ perspective. To this end, Section II sets out the core principles of market definition in the United States (US) and the European Union (EU), emphasizing that the common thread between both systems is consumer or consumption realities. Section III illustrates the commercial realities of substitution in sports, demonstrating that fans rarely switch loyalty between teams or sports. However, as discussed in Section IV, this dynamic is often overlooked in structural market definitions, which focus on what

* Recipient of a DOC Fellowship of the Austrian Academy of Science at the Competition Law and Digitalization Group of the WU Vienna, supervised by Vicky Robertson (WU Vienna) and Andrew Murray (LSE). Fabian’s research focuses on the regulation of eSports and gaming through comparative competition and IP law. Moreover, Fabian is Of Counsel at AKELA RechtsanwältlInnen GmbH. E-mail: fabian.ziermann@s.wu.ac.at. The author has nothing to disclose.

1 Antoine Duval und Ben Van Rompuy, The ESL, ISU, and Royal Antwerp judgements: towards a new framework of justification for sports governance under EU competition law?, SpuRt 2024, 359; Paul Fischer und Jan Wörner, EU-Kartellrecht und Ein-Platz-Prinzip nach der Super League Entscheidung – Coubertins Erbe in Gefahr?, SpuRt 2024, 372; Mark-E. Orth, EuGH:EU-Rechtswidrigkeit von Bestimmungen des FIFA-RSTS („Diarra“) SpuRt 2024, 487.

2 Mark-E. Orth, EuGH:EU-Rechtswidrigkeit von Bestimmungen des FIFA-RSTS („Diarra“) SpuRt 2024, 487, 500. Quote translated from German by DeepL.

3 Case C-333/21 European Superleague v. FIFA, UEFA ECLI:EU:C:2023:1011, para 34.